Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

52. Der Beschusbigte mag sich gestellt haben, Rathen, zu gemeinschaftlichen Berathungen, sub ober nicht, so bestätigt oder verwirft der Prufungs untersagt. Rath nach Berlauf jener Tage, nachdem er über die 64. Es ist den Gesetzebern überlassen, sich, auf Sache berathschlaget hat, den Beschluf des Einlei- eine furgere ober langere Beit, ober gar nicht, gu tungsrathes.

53. Alle Berathschlagungen der Rathe, die sich auf die Unklage eines Mitalieds beziehen, werden in

geschlogner Sigung vorgenommen.

54. Alle Abstimmungen über eben diefe Gegens stände, geschehen durch Aufrufung der Ramen und burch geheime Stimmgettel. Die Annahme der dabin

rath in offener Sitzung bekannt gemacht.

daß eine Untersuchung statt habe, so wird der Be, ohne beforgen zu muffen, daß der Muth und der gute schuldigte, den richterlichen Behörden zur Beurthei. Willen der helvetischen Milizen ohne Erfolg ware; lung überlassen, auf die gleiche Art und Weise, wie jeder andere Bürger. Und von der Zeit der ausge- Beschluß vom 30. Oktober 1799 zu Bern errichteten fprochenen Untersuchung an, werden deffen Umts Unterrichtsschule der Nationalcassa nicht angemessen verrichtungen eingestellt; die Richter durfen aber über find ; nichts anders eintreten, als einzig und allein über dasjenige, was ihnen von den gesetzgebenden Rathen gelegt wird.

hungeraths von gleicher Starte fenn.

57. Jedem Rath gehort die Polizei im Ort feiner Sigungen, und in dem von ihm bestimmten Um, Republik verfehen werden.

fang berfelben zu.

58. Der Regierungsrath fann ohne bestimmte follen, werden nur 50 stellen. Erlaubniß der gesetzgebenden Rathe keine Truppen Giz hat, und im Umfreise derselben von 2 Stunden, sich aufhalten oder durchziehen lassen.

Gewalt ausüben.

- noch mehrern ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, tigen Beschluffes veranstalten. bie ihnen durch die Constitution gutommenden Ber richtungen übertragen.
- 61. In feinem Fall fonnen beide Rathe gufam: mentreten, fei es um gemeinschaftlich Berathschlas gungen ju nehmen ober um Beschluffe zu faffen.
- 62. Reiner der beiden Rathe kann in feiner Mitte fortdauernde Ausschüffe bilden.
- Vorberathung besondrer Gegenstände, befondere Aus: fchuffe bilden, und aus feinen Mitgliedern ernennen, welche sich blos allein auf den Gegenstand einschranz fen, wofür sie errichtet sind, und außeinander treten, so bald der Rath über den ihnen aufgetragenen Gegenstand abgesprochen bat. Ausschiffe aus beidenlhat die von den drei Stiftern des Schweizerbundes

vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß, gehorenden Beschlusse werden durch den Prufungs, wenn einerseits die Umffande eine strenge Sparsams feit in den Ausgaben erheischen, der militarische Uns 55. Machdem nun die beiden Rathe einig find, terricht anderfeits nicht vernachläßiget werden fann,

beschließt:

Die Artifel 4 und 6 des Beschluffes betreffend über ein beschuldigtes Mitglied gur Beurtheilung vor, die Unterrichtsschule, find guruckgenommen. Unftatt der in 6 Compagnien eingetheilten 600 Mann wird 56. Jeder Rath hat eine befondere Wache. Beide Diefe Schule einstweilen und bis zu bessern Zeiten aus follen unter fich, und mit der Wache des Bollzie 3 Compagnien, jede zu 100 Mann, bestehen, welche vereint mit 300 Mann des zweiten Linien, Infanteries Bataillons den Dienst bei den hochsten Gewalten der

Die Kantone, welche 100 Mann hatten geben

Der Artifel 12 des nemlichen Beschluffes ift ebens in der Gemeinde, in welcher die Gesezgebung ihren falls zurückgenommen. Die Halfte der Bataillonse Six hat, und im Umfreise derfelben von 2 Stunden. Chefs und Adjutantene Majors der Kantone, welche fich mit ihren Compagnien hatten nach Bern verfus 59. In keinem Fall konnen die gesetzgebenden gen sollen, werden dermalen nicht in die Unterrichts, Mathe, weder einzeln noch vereint, noch durch Bestchule berufen; auf jede halbe Compagnie von 50 vollmachtigte, weder die vollziehende oder richterliche Mann muß sich ein Adjutants Major befinden.

Der Rriegsminister wird die Maagregeln und 60. Die gefeggebenden Rathe konnen weder einem nothigen Instruktionen gur Bollziehung des gegenwars

Bern den 30. Jenner 1800. Der Prasident des vollziehenden Ausschusses, (Gig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschuffes, der Gen. Secr. (Sig.) Mouffon.

Schriften. Rleine

63. Jeder Rath kann, zu Untersuchung und Discours sur la liberté helvétique, lu le 9. Janvier 1800, à la focieté litteraire de Lucerne, par le Citoyen Barthés-Marmorières, ancien militaires helvétien, de la soc. œcon. de Berne. etc. 8. a Lucerne, chez Meyer et Comp. 1800 S. 38.

Der Verfaffer beantwortet die Frage: warum

gegründete Freiheit Jahrhunderte durch gedaeurt, wahrend die durch eine neue Constitution Selvetien gegebene, bereits ihrem Untergange nahe zu fenn scheint? Er findet die Antwort in den nachfolgenden Vorzügen der alten Schweizerverfassung: sie war in landisches Werk; sie vernichtete die auf den Schweis gern drufende Enrannei; fie gewährte mahren Freiheits. genuß; die Wurde, der Muth und die Tapferkeit der Nation waren durch fie gleichfam verewigt; fie sab der Schweiz Unabhangigfeit; der Gefete waren wenige, und diese übereinstimmend mit den Gefeten der Natur; sie legte die Staatsamter vorzugsweise in die hande tugendhafter und aufgeklarter Manner; fie übergab der ewigen Allmacht die Schiffale des Baterlands. — Ein Gegenfint zu diefem Gemalde liefert nun die Constitution von 1798 mit ihrem Begleite. Es folgen hierauf Entwiflungen einiger allgemeiner politischer Grundsäte, und Betrachtungen über den neuen frankischen Verfassungscoder, von dem der Verfasser sehr naiv sagt: chacun y verra, selon la trempe de son caractère, des principes divers et des arrière-pensées dans le méchanicien politique, qui en a créé et ajusté l'ensemble. - Der Ents wurf einer helvetischen Verfassung schließt diese kleine, sehr lesenswerthe Schrift. — Helvetien soll in 20 Sie klagt über; die zerstörten Quellen der Lehn Kantone von so viel möglich gleicher Größe eingetheilt und Erhaltungsanstalten für Arme, Dürftige und sehn. Das Volk soll in Landsgemeinden die Ge: Kranke. fene annehmen ober verwerfen, und feine Ortsobrigs feiten wählen. — Eilf Verwalter jedes Rantons wer: ben durch Deputierte der Gemeinden im hauptorte des Kantons gewählt. Diese Verwalter wählen zwei Glieder, die jeder Kanton in den Nationalcongreß liefert. Diefer beforgt, was Krieg, Frieden und Unterhandlungen mit auswärtigen Machten betrifft; Unterhandlungen mit auswartigen Berichtshof, und schlägt Von den Rlagen und Warnu er bildet eine Art obersten Gerichtshof, und schlägt Von den Rlagen und Warnu die für die Einheit und das Wohl des Ganzen vor, Hoffnungen über, zur — Hoffnung, dich, Helvetia, theilhaft scheinenden Gesetze vor, die das Volk in seinen Landsgemeinden annimmt oder verwirft. Behenden jund Bodenzinse follen wieder hergestellt werden; und von dem Gefete, das die Rlofterguter für Nationaleigenthum erflart, scheint der Berfaffer auch nichts wiffen zu wollen.

Die vaterlandische Kirche an die Gesetgeber Helvetiens; herausgegen von Joh. Jakob Heff, Antistes. 8. Zurich, bei Raf. 1800. G. 18.

Der Dichter laßt die Rirche zu den Gesetzgebern felbst sprechen. Sie erzählt, wie sie ins gande fam, und Belvetiens Burgerrecht fich erwarb; wie Freiheit, Gleichheit und Eintracht ihr am herzen liegen; fie gurnt gegen den Lugengeift, ben Zwietrachtfaer.

- Er heuchelt Patriotenmiene; doch Baterland ist fern von ihm,

Dich, Erbfeind alles Rechts, Berftorer alles Ordnung. Und wenn du hinter Freiheit feluft, Dich hinter Gleichheit felbst verburgest; ich reiffe dir die Larve weg. Der Freiheit einzig, festes Fundament, Gerechtigfeit und Unabhangigfeit, du felber haft es untergraben. Noch wagst du Dich in diesen Tempel der ehrfurchtwürdigen Gesetesheiligkeit? Bas Gott zusammenfügte, willst du trennen, Meligion und Baterland? Der lüg't sich Patriot, der dieß beginnet. Ihr, unfers beffern Boltes Stellvertreter, euch ruft es wider ihn jum Racher an. Ich fannt' ihn einen Lügner, einen Satan, vor Alters schon. Es ist derselbe, von dem mein Stifter sprach: 50 Er saet Unfrauk! Derselbe, der die Erstgeschaffenen aufmunterte : Gend frei genug, min übertreten bas Gefes -"bann werdet ihr der Gottheit gleich."

- Dich flag ich an;

- Ach! ben Drang bes Elends Go vieler Tausend fühlt nur der nicht, der, um den zehnten Theil des Feldertrags jest reicher,

dieß für die schönste Frucht der Revolution, für Segen halt, was Taufenden den Tod bringt. Von den Rlagen und Warnungen geht fie II

bald in ein Chriftenvaterland bon neuem umgeschaffen, dich gereinige zu feh'n von allem, was dich jezt entehret; mit einer neuen würdigen Gemeine Christi bevolfert weitumber. Erfullt wird dann, was schon beim Eintritt in diefes Land mein herz mir prophezente: "Wenn sonft auch nirgendswo Religion wihr Unsehn mehr behauptete, "wenn von den größten Nationen nund Mächten dieser Erde "die Kirche sich verdrängt, verfolget fahe: ofie werde doch, Selvetia, bei Dir, m beinen Thalern , beinen Ginfamfeiten, min Stadten felbft, noch Zuflucht finden; ound eher werden diefe Berge weichen, und eher diese Sagel manken, pals daß bei Dir Religion und Kirche pfich jemals gang verlieren konnte."